

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN

Abkürzungen

AG = Auftraggeber
 AN = Auftragnehmer
 BL = Örtliche Bauleitung des AG
 SUB = Subunternehmer

- 1. Vertragsinhalt des Auftrages sind**
- 1.1 das Zuschlagsschreiben,
 - 1.2 das Verhandlungsprotokoll,
 - 1.3 die Ausschreibungsunterlagen bestehend aus Leistungsbeschreibung, Vorbemerkungen zum Projekt, Vorbemerkungen zum Gewerk, Leistungsverzeichnis des AG samt Beilagen, die rechtskräftige Baubewilligung und alle behördlichen Bescheide sowie die jeweiligen Bauordnungen mit den gültigen Nebengesetzen und Verordnungen in ihrer Letztfassung, die behördlich genehmigten oder zur Genehmigung vorgelegten Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen sowie dem Leistungsverzeichnis zugrunde liegende Ausführungs- und Detailpläne des AG bzw. seiner Fachplaner, samt Beilagen,
 - 1.4 die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen der HOCHTIEF Construction Austria GmbH & CoKG samt Baustellenordnung (Anlage 1),
 - 1.5 die einschlägigen ÖNORMEN in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung, insbesondere die ÖNORM B 2110 und die ÖNORM B 2118, subsidiär die DIN-NORMEN,
 - 1.6 die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ des AN sind im Verhältnis zum AG unwirksam
 - 1.7 die Auftragsgrundlagen und Vertragsinhalte gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge, wobei im Zweifel der jeweils höhere Qualitäts- und Leistungsstandard als vereinbart gilt. Jedenfalls geschuldet ist jedoch ein einwandfreies mangelfreies Werk.
 - 1.8 Abänderungen und Ergänzungen gelten nur, wenn dieselben von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden.
 Die Anboterstellung und -legung erfolgt für den AG kostenlos und unverbindlich. Der AG behält sich die freie Bieterauswahl und die getrennte Vergabe von Teilleistungen vor.
 Der Bieter bleibt 6 Monate an sein Anbot gebunden, sofern das Verhandlungsprotokoll keine abweichende Bindungsfrist enthält.
 Insoweit im Folgenden auf Leistungen des AN Bezug genommen wird, sind darunter auch Lieferungen zu verstehen.
 - 1.9 Der AN versichert, dass er bei seiner Angebotslegung nicht von der Ausschreibung des AG abweicht. Sollten im Angebot des AN Abweichungen gegenüber den Ausschreibungsunterlagen vorhanden sein, so werden diese nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Verhandlungsprotokoll aufgeführt sind.
 - 1.10 Der AN hat die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle und deren Umfeld zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen. Mit Abgabe seines Angebotes bestätigt der AN, die Baustelle besichtigt und die örtlichen Gegebenheiten in seinem Angebot berücksichtigt zu haben.
- 2. Preisbasis**
- 2.1 Die angebotenen Einheitspreise sind auf Basis der zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes in Geltung gestandenen Löhne und Materialpreise erstellt und beinhalten alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen und einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Leistungen oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind.
 - 2.2 Die Einheitspreise sind Festpreise bis zum tatsächlichen Bauende.
 - 2.3 Werden abweichend davon veränderliche Preise vereinbart, hat dies schriftlich im Verhandlungsprotokoll zu erfolgen, um Geltung zu erlangen. Diesfalls werden die nach der Auftragserteilung eintretenden tariflichen Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen vergütet, sofern deren Auswirkungen in den vertraglichen Leistungszeitraum fallen. Eine Vergütung erfolgt jedoch höchstens in jenem Ausmaß, als diese vom Bauherrn dem AG für diese Leistung zugestanden wird.
- 2.4** Der AN garantiert, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionstüchtig nach Ausführungsart, Umfang und Zeit erbringen zu können. Die Abschnitte 4.2.1.3 und 7.2.1, 2. Absatz der ÖNORM B 2110 / B2118 werden nicht Vertragsinhalt und sind nicht anwendbar.
- 2.5** Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Risikosphäre des AN zugeordnet.
- 2.6** Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Pkt. 1.10 sowie der in Pkt. 2. normierten Verpflichtungen des AN geht zu Lasten des AN und verringert dessen Entgeltanspruch.
- 3. Art und Umfang der Leistungen**
- 3.1 Der AN ist verpflichtet, sich von den örtlichen, technischen und baurechtlichen Gegebenheiten (inklusive den Inhalten der Baubewilligungen) sowie Arbeits- und Zufahrtsbedingungen der Baustelle zu überzeugen und bestätigt, dass er diese Umstände bei Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat; das diesbezügliche Risiko trifft daher ihn. Der AN verzichtet darauf, aus Unkenntnis der Baustellensituation Nachforderungen zu stellen, Verlängerung der Baufristen geltend zu machen oder eine Verminderung der Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz-anprüche des AG und dgl. zu fordern bzw. geltend zu machen.
 - 3.2 Weiters sind folgende Leistungen (je nach Art des Bauvorhabens) in die Einheitspreise einzurechnen:
 - 3.2.1 die Vornahme aller von der Baubehörde, der Baupolizei, der örtlichen Polizeibehörde und den Versorgungsträgern oder aufgrund von Verordnungen, Auflagen und Bescheiden erforderlichen Maßnahmen, wie Sicherheitsvorkehrungen, Arbeits- und Schutzgerüste, Absicherungen, Vorkehrungen gegen Brand usw.
 - 3.2.2 alle zur Termineinhaltung erforderlichen Aufwendungen sowie verstärkter oder über die Normalarbeitszeit hinausgehender Personal- oder Geräteeinsatz, wenn dieser zur Einhaltung der vereinbarten Termine erforderlich ist,
 - 3.2.3 alle Winterbau- und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse, Verunreinigungen und Beschädigungen, Beleuchtung und Beheizung sowie laufende Beseitigung sämtlicher von den eigenen Arbeitsleistungen und Arbeitern herrührenden Abfälle, Schutt, Verpackungsmaterialien und Sondermüll, Ableitung von Niederschlagswasser usw.
 - 3.2.4 die Entsorgung von Baurestmassen; der AN verpflichtet sich, bei seinen Tätigkeiten anfallende Abfälle aller Art unaufgefordert wöchentlich von der Baustelle zu entfernen, ohne dass dabei dem AG Kosten entstehen. Der AN verpflichtet sich weiters, anfallende Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien zu entsorgen. Die in der Verordnung angeführten Mengenschwellen beziehen sich auf das Gesamtbauvorhaben. Der AN hat bei seinen

- Tätigkeiten anfallende Abfälle auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes sowie gemäß auf dieser gesetzlichen Grundlage ergangener Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen und dem Auftraggeber die Nachweise darüber ohne Aufforderung zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so erfolgt die Abfallentsorgung durch den AG auf Kosten des AN.
- 3.2.5 Die Einrichtung und Erhaltung eines Lager- bzw. Aufenthaltsraumes für die Belegschaft auf Baudauer, dessen Räumung und Abtransport nach Fertigstellung, sowie für Reparatur von Beschädigungen an diesen Einrichtungen.
- 3.2.6 Das Abladen und Vertragen sämtlicher Werk- und Montagestücke inklusive Krankkosten. Der AN hat keinen Anspruch, die vom AG verwendeten Kräne zu benutzen. Hinsichtlich einer entgeltlichen Mitbenutzung dieser Kräne hat der AN im Bedarfsfall an den AG heranzutreten, wobei dieser nicht verpflichtet ist, eine Mitbenutzung durch den AN zu gewähren.
- 3.3 Der AN hat die ihm für sein Anbot und die Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt (insbesondere auf ihre Richtigkeit sowie ihre technisch, gesetzlich, baubehördlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit) zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle abzustimmen. Bei der Überprüfung feststellbare Mängel oder Fehler und Unstimmigkeiten gegenüber dem Leistungsverzeichnis, wie auch eventuelle Bedenken gegen die gewählten Stoffe und Ausführungsarten sind dem AG sofort schriftlich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so hat der AN für jeden daraus entstehenden Schaden allein aufzukommen. Der AN verzichtet daher in diesem Fall, sich auf die Anwendbarkeit des § 1304 ABGB zu berufen, die Anwendbarkeit des § 1304 ABGB wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.4 Der AN hat die von ihm allenfalls anzufertigenden Berechnungen, Ausführungszeichnungen sowie die Bemusterungsvorschläge so zeitgerecht vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne den Baufortschritt zu hemmen.
Allfällige Muster sind vom AN vor dem Einbau vorzulegen und vom AG genehmigen zu lassen. Diese Muster sowie deren Entfernung sind für den AG kostenlos.
Die Anbringung von Firmen- und Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem Bauleiter des AG erfolgen. Ein Rechtsanspruch des AN hierauf besteht nicht.
Für die vom AN auf dieser Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen.
Die Zufahrt und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich darf vom AN nicht behindert werden. Wartezeiten des AN im Baustellenbereich werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich, z.B. aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen sind vom AN genauestens einzuhalten.
- 3.5 Der AG ist jederzeit berechtigt, während der Baudurchführung insbesondere im Interesse der rascheren und billigeren Erreichung des Leistungszieles oder nach Weisungen des Bauherrn Änderungen in der Ausführung vorzunehmen und gegenüber dem AN anzuvordern. Auch dem AN steht es frei, Vorschläge über Änderungen zu machen.
- 3.5.1 Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist bei sonstigem Anspruchsverlust der Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts unverzüglich, jedenfalls aber vor Ausführung der geänderten Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich anzumelden. Dies gilt auch, wenn der Anspruch offensichtlich ist.
- 3.5.2 Erkennt der AN, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies ehestens dem AG nachweislich schriftlich mitzuteilen sowie die erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Von einem Wegfall der Störung und der Wiederaufnahme der ungestörten Leistung ist der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist bei sonstigem Anspruchsverlust ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach vom AN ehestens jedenfalls vor Ausführung der geänderten Leistung nachweislich schriftlich beim AG anzumelden.
- 3.5.3 Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen (Leistungsänderung/Störung der Leistungserbringung) sind bei sonstigem Anspruchsverlust vom AN dem AG auf Basis der ursprünglichen Einheitspreise schriftlich in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens jedenfalls vor Ausführung der geänderten Leistung zur Prüfung vorzulegen.
- 3.5.4 Bei Leistungsabweichungen (Leistungsänderung/Störung der Leistungserbringung) besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts jedenfalls nur dann, wenn der AN
1. seine Forderung auf Vertragsanpassung gemäß den obenstehenden Erfordernissen beim AG vor Inangriffnahme der geänderten Leistung angemeldet hat und
 2. eine Mehrkostenforderung (Zusatzangebot) in prüffähiger Form auf Basis der ursprünglichen Einheitspreise vorgelegt hat. Der AN hat dabei die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation in chronologischer Form sowie eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung sind beizulegen.
- 3.5.5 Leistungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung oder aufgrund einer vom AG angeordneten Leistungsänderung erforderlich werden, dürfen - bei sonstigem Anspruchsverlust des AN - nach Erkennbarkeit, ausgenommen Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.
- 3.5.6 Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.
- 3.6 Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Materialien oder Teile bauseits beizustellen. Falls es sich hierbei um Materialien zu Positionen des Leistungsverzeichnisses handelt, wird ausschließlich die Verarbeitung mit dem Lohnanteil der zutreffenden Position (ohne Zuschlag) vergütet. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des bereitgestellten Materials an und Übernahme desselben durch den AN gehen Gefahr und Zufall auf den AN über. Die Übernahme ist vom AN schriftlich zu bestätigen.
- 3.7 Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN zwingend die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. 218/1975, in der jeweils gültigen Fassung striktest einzuhalten. Sanktionsbestimmungen zu dieser Verpflichtung sind in Pkt. 14 geregelt. Gleiches gilt für alle sonstigen, insbesondere der sozialrechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Kollektivverträge und dgl.), die sich auf Arbeitnehmer oder sonstige Beschäftigte (etwa im Werkvertrag Tätige) beziehen.
- 3.8 Der AN hat dem AG auf dessen Aufforderung unverzüglich in Unterlagen, welche die Einhaltung dieser Normen belegen, Einsicht zu gewähren. Sofern der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der AG das Recht, nach nochmaliger Aufforderung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den daraus resultierenden Schaden vom AN zu fordern.
- 3.9 Sämtlicher Schriftverkehr einschließlich Nachtragsangebote ist ausschließlich an den Sitz der Gesellschaft zu richten.
- 4. Abrechnung der Leistung**
- 4.1 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so ist der AN verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen der Leistungsverzeichnisse zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Berechnungsfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages zur Folge bzw. werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Diese Kosten sind vom AN unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderungen zu ermitteln und dem AG mitzuteilen. Nur die vom AG schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 4.2 Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen, so sind Ausmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen, eventuell notwendigen Abrechnungsplänen, Lieferscheinen, Regielisten usw. nachzuweisen. Versäumt der AN die gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des AG.
- 4.3 Vermindern sich im Zuge der Ausführungen über Veranlassung des AG und/oder Bauherrn die im Leistungsverzeichnis angeführten Ausmaße oder Mengen, so entsteht für den AN kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung (z.B. wegen Gewinnentganges und dgl.).
- 4.4 Die Abrechnung und Vergütung der Leistungen des AN erfolgt höchstens in dem Umfang, in dem diese vom Bauherrn dem AG vergütet werden.
- 4.5 Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten bedürfen – bei

- sonstigem Anspruchsverlust des AN - jedenfalls der vorherigen schriftlichen Anordnung (vgl. auch Punkt 3.5). Eine schriftliche Anordnung dieser Nachträge durch den AG erfolgt, ausgenommen Gefahr im Verzug, nur dann, wenn der AN vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen ein prüffähiges, verbindliches Angebot einreicht. Regielisten müssen täglich der BL zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei diese für sich allein lediglich als Nachweis für erbrachte Stunden bzw. für den Materialverbrauch gelten. Bestätigte Regielisten stellen daher keine Auftragserteilung für Leistungen dar und bedeuten auch nicht, dass die bestätigten Leistungen gesondert vergütet werden. Für Auftragsweiterungen gelten vielmehr die Bestimmungen des Punktes 3.5 sowie die Bedingungen des Hauptauftrages.
- 4.6 Leistungen, für welche keine Zusatzaufträge und/oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht vergütet, ausgenommen bei Gefahr im Verzug. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet.
- 4.7 Der AN ist verpflichtet, im Falle der Überschreitung der Auftragssumme von über 10 % - unabhängig davon, aus welcher Sphäre die Kostenüberschreitung resultiert - dies dem AG schriftlich und rechtzeitig vor Arbeitsdurchführung der betreffenden Mehrleistungen ausdrücklich anzukündigen. Wird dies unterlassen, tritt Anspruchsverlust des AN hinsichtlich des die Auftragssumme übersteigenden Werklohnes ein.
- 4.8 Bei Zusatzleistungen, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen abgezogen sind, erfolgt die Preisbildung auf der vertraglichen Preisermittlungsgrundlage unter zusätzlicher Berücksichtigung eines für den Gesamtauftrag gewährten Preisnachlasses.

5. Ausführung und Haftung

- 5.1 Die Leistungserbringung durch den AN hat einvernehmlich mit dem Bauleiter des AG in Anpassung an den Baufortschritt, falls erforderlich auch in einzelnen Teilabschnitten, zu erfolgen. Die Anordnungen des Bauleiters des AG sind vom Personal des AN sowie von dessen Nachunternehmern während der gesamten Bauzeit genauestens zu befolgen. Der Bauleiter des AG ist auch zur vorläufigen Feststellung der vom AN erbrachten Leistungen befugt. Er ist jedoch nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen namens des AG abzugeben sowie Nachtrags- oder Zusatzaufträge welcher Art auch immer zu beauftragen. Die endgültige Übernahme der Leistung erfolgt durch den AG gemeinsam mit dem Bauherrn. Der Bauleiter des AG ist berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug einzelner Mitarbeiter des AN von der Baustelle zu verlangen. Der AN hat ein Bautagebuch zu führen, in das täglich insbesondere die vom AN erbrachten Leistungen sowie die Anzahl der auf dieser Baustelle tätigen Arbeiter des AN einzutragen sind.
- 5.2 Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen- und Sachschäden, die dem AG, Bauherrn oder Dritten zugefügt werden. Die Haftung in vollem Umfang besteht jedenfalls auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN, die Haftungsbegrenzung des Abschnittes 12.3.1 Z. 2 der ÖNORM B 2110 / 2118 findet für den AN keine Anwendung. Weiters haftet der AN unbeschadet einer Pönale verschuldensunabhängig für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder in der Qualität der von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen und hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Hiezu zählen insbesondere auch Pönalezahlungen des AG an den Bauherrn, deren Ursache in der Sphäre des AN liegen. Dies gilt auch für vom AN unverschuldete, jedoch in dessen Sphäre aufgetretene Verzögerungen. Der AG haftet in Abänderung des Abschnittes 12.3 der ÖNORM B 2110 / 2118 ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit.
- 5.3 Sind mehrere AN am Erfüllungsort (Baustelle oder Montagestelle) beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am Baubestand, sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, zur ungeteilten Hand. Dem AN steht aber die Möglichkeit offen zu beweisen, dass die Beschädigungen weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein können. Der AN hat sich jeweils vor Beginn seiner Leistungen davon zu überzeugen, dass er sie ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorleistung anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Leistungen schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Ansprüche, die aus Mängeln an der Leistung

- des AN herrühren, gehen zu seinen Lasten, auch wenn nachträglich nachgewiesen werden kann, dass die Vorleistung anderer Unternehmer für den Mangel ursächlich war. Das gilt nicht für versteckte Mängel, die der AN auch bei Einhaltung seiner Obsorge als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB nicht erkennen konnte.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet, bei seinen Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Für seine Leistungen allenfalls erforderliche Genehmigungen (z.B. Prüfzeugnisse, Abnahmebefunde) hat der AN einzuholen. Die Vorgänge auf der Baustelle (Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte, Anlieferung von Material usw.) sind dem AG auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
- 5.5 Der AN trägt alle Gefahren und Risiken für seine Leistungen bis zur Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens und anstandslos Übernahme durch den Bauherrn. Dies gilt auch für den Fall, dass es zu einer vorzeitigen Nutzung des Leistungsgegenstandes des AN durch den AG bzw. durch den Bauherrn kommt.
- 5.6 Die vom AN verursachten Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen und abzutransportieren. Unterlässt der AN dies, wird die Reinigung und/oder die Abfuhr der Abfälle nach einmaliger Aufforderung über Anordnung der BL durchgeführt und die Kosten hierfür mit den Forderungen des AN gegenverrechnet.
- 5.7 Die Kontrolle der Qualität der Lieferung und Leistung erfolgt durch die Bauleitung des AG im Einvernehmen mit den Organen der Bauherrschaft und gilt die Lieferung und Leistung als in Ordnung, wenn sie vom Bauherrn ohne Beanstandung abgenommen wurde.
- 5.8 Der AN ist verpflichtet, dem AG verschuldensunabhängig alle Kosten zu ersetzen, welche diesem im Zusammenhang mit vom AN zu vertretenden Mängeln oder Schäden entstehen (wie eigener Zeitaufwand, Gutachterkosten, Kosten der Bauaufsicht, Kosten von Prüfingenieuren und dgl.). Diese Kosten werden mit den Forderungen des AN gegenverrechnet.

6. Fristen und Pönale

- 6.1 Der AN garantiert mit Abgabe seines verbindlichen Angebotes, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und Einrichtungen verfügt, um die Leistungen fach- und termingerecht durchzuführen und dass alle hierzu notwendigen Vorkehrungen mit den Anbotspreisen abgegolten sind. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen hat sich den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen und der AN verpflichtet sich, mit dem AG und allen anderen Unternehmen so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmern ist aufgefordert und zeitgerecht vom AN herzustellen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, entscheidet der AG.
- 6.2 Die im Verhandlungsprotokoll genannten Zwischentermine sowie der im Verhandlungsprotokoll genannte Fertigstellungstermin gelten als Vertragstermine.
- 6.3 Für die Erbringung der dem AN übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen und Vertragstermine. Behinderungen aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Regen, Frost, Eis, Schneefälle) sowie Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer begründen keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Leistungsfrist bzw. Verschiebung von Vertragsterminen. Dies gilt auch für Witterungsereignisse, die aus dem langjährigen Schnitt fallen. Allfällige Umstände sind bei der Angebotslegung zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Bei drohendem Verzug des AN (z.B. Abweichung vom Bauzeitplan) ist der AN zur Forcierung auf eigene Kosten und zur Verwendung der eigenen Pufferzeiten verpflichtet.
- 6.4 Sofern die vereinbarten Leistungsfristen bzw. Vertragstermine (Zwischentermine und Fertigstellungstermine) nicht eingehalten werden, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß den folgenden Bestimmungen verpflichtet. Diese beträgt pro Kalendertag der Überschreitung bei Aufträgen bis zu einer Nettoauftragssumme
- | | | |
|------|----------------|---|
| von | 7.500,-- EUR | 75,-- EUR / Kalendertag |
| von | 75.000,-- EUR | 0,5 % der Schlussrechnungssumme jedoch mindestens 145,-- EUR / Kalendertag |
| von | 750.000,-- EUR | 0,1 % der Schlussrechnungssumme jedoch mindestens 370,-- EUR / Kalendertag |
| über | 750.000,-- EUR | 0,05 % der Schlussrechnungssumme jedoch mindestens 750,-- EUR / Kalendertag |

- Gerät der AN – wenn auch unverschuldet - mit der Einhaltung von Zwischenterminen in Verzug, ist für die Berechnung der Vertragsstrafe anstatt der Schlussrechnungssumme der Auftragsnettowert bis zu der vom Verzug betroffenen Teilleistung (inklusive der vom Verzug betroffenen Teilleistung) unter sinngemäßer Anwendung der dargestellten Berechnungsmethode heranzuziehen.
- 6.5 Der AN hat sofort nach Auftragserteilung einen detaillierten Gesamtterminplan (in welchem auch alle Vorlaufzeiten für Planung, Materialbeschaffung, Vorfertigung sowie der erforderliche Personalstand ersichtlich sein müssen) zu erstellen und diesen mit der BL und allen Beteiligten abzustimmen. Der AG behält sich vor, im Rahmen des Gesamtterminplans über die Gesamtdauer der auszuführenden Arbeiten jederzeit weitere Zwischentermine, auch für Teilleistungen, festzusetzen. Der Terminplan wird periodisch überprüft und seitens des AN sind für diese Durchsicht zeitgerecht die erforderlichen Unterlagen bzw. Berichte (wie z.B. Angaben über Verzögerungen, Arbeitsablaufänderungen usw.) zu erbringen. Eine Verschiebung des Baubeginnes berechtigt den AN nicht, sich seiner Pönaleverpflichtung zu entziehen. Eine Verschiebung des Baubeginnes (unabhängig vom Ausmaß der Verschiebung) bedingt eine um das Maß der Verschiebung (gemessen in Kalendertagen) verlängerte Bauzeit sowie eine Verschiebung der Vertragstermine in diesem Ausmaß.
- 6.6 Der AN ist verpflichtet, spätestens ein Monat vor der Übernahme seiner Leistung durch den AG eine vollständige Dokumentation betreffend seiner Leistung an den AG zu übergeben. Dazu zählen insbesondere die in Punkt 7.7 aufgelisteten Unterlagen. Sofern der AN die geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegt, ist er zur Zahlung eines zusätzlichen Pönales (unbeschadet einer Pönaleverpflichtung für die Nichteinhaltung von Vertragsterminen) in der Höhe von Euro 250.- pro Kalendertag an den AG verpflichtet.
- 6.7 Die Fälligkeit einer (jeglicher) Vertragsstrafe (sowohl für die Nichteinhaltung von Vertragsterminen als auch von Übergabeterminen hinsichtlich der Dokumentation) setzt weder ein Verschulden im Bereich des AN noch einen Schadensnachweis des AG voraus. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche ist dem AG auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Allfällige anderweitige Bestimmungen, wonach die Vertragsstrafe der Dauer oder der Höhe nach begrenzt ist, werden hiermit ausdrücklich abbedungen und kommen somit nicht zur Anwendung.
- 7. Übernahme und Gewährleistung**
- 7.1 Die Übernahme der Leistungen des AN erfolgt erst nach Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens, wobei eine formelle Übergabe an den AG mit Niederschrift bedungen wird. Ein Rechtsanspruch auf Teilübernahme besteht seitens des AN nicht.
- 7.2 Zur Feststellung allenfalls vorhandener Mängel findet 4 Wochen vor Baufertigstellung eine Begehung durch die BL statt. Die Behebung der hierbei aufgezeigten Mängel ist vom AN bis zur Übergabe durchzuführen.
- 7.3 Die Übernahme der Leistung des AN durch den AG findet gleichzeitig mit der Übernahme des Bauwerkes durch den Bauherrn statt. Die bei der Übernahme festgestellten Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten und sind innerhalb der darin festzusetzenden Frist zu beheben. Sofern die Leistung des AN Mängel aufweist, ist der AG berechtigt, unabhängig von der Schwere der Mängel die Übernahme zu verweigern.
- 7.4 Sollte die Übernahme vor der behördlichen Benützungsbewilligung bzw. vor der Erstattung einer Fertigstellungsanzeige erfolgen, so verpflichtet sich der AN, eventuell von der Behörde bzw. von einem Ziviltechniker, dessen Bestätigung über die gesetzmäßige Ausführung des Bauvorhabens der Fertigstellungsanzeige anzuschließen ist, festgestellte Mängel, die der AN zu vertreten hat, innerhalb kürzest möglicher Frist kostenlos zu beheben.
- 7.5 Für die gewöhnlich vorausgesetzte oder vertraglich ausbedungene Qualität seiner Leistung und die einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien (wenn die Beistellung von Material durch den AG, den Bauherrn oder durch Dritte erfolgt, haftet der AN im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht) haftet (leistet Gewähr) der AN 39 Monate, für Außenanlagen, Asphaltbeläge, Schwarzdeckungen, Isolierungen, Isolierglas, Fenster und Fenstertüren 63 Monate, jeweils gerechnet vom Tage der anstandslosen Übernahme des Gesamtwerkes durch den Bauherrn. Für Bauleistungen, die in das Eigentum der öffentlichen Hand übergehen (z.B. Gehsteig), beträgt die Gewährleistungsfrist 63 Monate.
- Grundlage für die Beurteilung der vom AN erbrachten Leistungen bilden die in diesem Auftrag zugesicherten bzw. üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften sowie die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen ÖNORMEN (subsidiär DIN). Bis zum Beweis des Gegenteils gilt für während der gesamten Gewährleistungsfrist hervorkommende Mängel die Vermutung, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Diese Vermutung gilt nicht, wenn sie mit der Art des Mangels unvereinbar ist. Jedenfalls haftet (leistet Gewähr) der AN in jenem Umfang, in welchem der AG gegenüber dem Bauherrn die Haftung übernommen hat. Der AN bestätigt an dieser Stelle, vom Umfang dieser Haftung (Gewährleistung) in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Abschnitt 12.2.3.1 ÖNORM B 2110 / 2118 gilt als nicht vereinbart, sodass Mängel nicht ehestens nach deren Bekanntwerden vom AG geltend gemacht werden müssen. Eine schriftliche Geltendmachung ist nicht erforderlich.
- 7.6 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Ab- bzw. Übernahmen und Genehmigungen seitens der zuständigen Behörden, des Techn. Überwachungsvereines, der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen, insbesondere in behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, sind genauestens einzuhalten.
- 7.7 Spätestens ein Monat vor der Übernahme der Leistung hat der AN folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung dem AG nachweislich zu übergeben:
Sämtliche erforderliche, den gestellten Anforderungen voll entsprechende Prüf- und Zulassungszeugnisse einer autorisierten österr. Prüfanstalt, werksspezifische Bestandsunterlagen und Pläne farbig angelegt, statische Nachweise, Mess- und Prüfprotokolle, Wartungs-, Pflege- und Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, Pflege- und Wartungsanleitungen usw. sowie die für die Leistung des AN üblichen Unterlagen (z.B. LBH-Haustechnik).
- 7.8 Mit dem Tage der Behebung des Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wenn der Bauherr bzw. der AG vor Ablauf der Haftzeit/Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches gegenüber dem AN um ein Jahr erstreckt. Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sowie durch diese Mängel verursachte Schäden sind vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung kostenlos zu beheben. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, steht dem Bauherrn bzw. dem AG das Recht zu, diese Mängel ohne weitere Verständigung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen. Die dem AG entstehenden Kosten für die Feststellung von Mängeln und für die Überwachung der Mängelbehebung während der Haftzeit gehen zu Lasten des AN
- 7.9 Bei Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels gilt für das Verschulden des AN die gesetzliche Beweislast gemäß § 1298 ABGB. Der AG ist bei Schäden wegen mangelhafter Leistungen des AN schad- und klaglos zu halten.
- 7.10 Es wird eine förmliche Schlussfeststellung 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist ausbedungen. Sofern sich bei der Schlussfeststellung Mängel an der Leistung des AN herausstellen sollten, sind diese im obligatorisch zu erstellenden Schlussfeststellungsprotokoll festzuhalten. Damit sind diese im Sinn von Abschnitt 12.2.3 ÖNORM B 2110 / 2118 als vom AG geltend gemacht anzusehen. Hinsichtlich dieser Mängel sowie hinsichtlich jener Teile der Gesamtleistung des AN, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch die festgestellten Mängel verhindert wird, findet eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist um weitere 12 Monate statt. Die Hemmung und Unterbrechung der Fristen gemäß Abschnitt 12.2.5 ÖNORM B 2110 / 2118 bleiben hiervon unberührt.
- 7.11 Abschnitt 12.2.6 ÖNORM B 2110 / 2118 gilt nur mit der Maßgabe der obenstehenden Vertragsbestimmungen betreffend die Verlängerung der Gewährleistungsfrist.
- 7.12 Die Rechte des AG aus der Gewährleistung sind gleichwertig, sodass der AG bereits primär das Recht auf Preisminderung oder Wandlung geltend machen kann und dem AN weder die Möglichkeit zur Verbesserung noch zum Nachtrag des Fehlenden einräumen muss.
- 8. Sicherstellung**
- 8.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Zustandekommen des Vertrages eine Erfüllungsgarantie in Gestalt einer abstrakten Bankgarantie eines vom AG genehmigten

- inländischen Kreditinstitutes gemäß Anlage 2 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen in Höhe von 25 % der Auftragssumme zu übergeben, widrigenfalls der AG berechtigt ist, unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder einen entsprechenden Betrag bar einzubehalten. Diese Garantie hat eine Gültigkeitsdauer bis mindestens drei Monate nach dem geplanten Fertigstellungstermin aufzuweisen. Bei Zusatzleistungen/Leistungsänderungen usw. ist auf Verlangen des AG der Garantiebetrags an die geänderte Auftragssumme anzupassen. Sobald erkennbar wird, dass der geplante Fertigstellungstermin nicht gehalten werden kann, hat der AN die Bankgarantie entsprechend zu verlängern und dem AG unaufgefordert zu übergeben. Die Inanspruchnahme der vom AN gelegten Garantie durch den AG ist weder an die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN (bzw. an die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse) noch an ein rechtskräftiges Urteil gebunden. Die Kosten dieser Sicherstellung sind vom AN zu tragen.
- 8.2 Der AG ist berechtigt, von allen Teilrechnungen 10 % Deckungsrücklass einzubehalten.
- 8.3 Der Deckungsrücklass gemäß 8.2 sowie die Erfüllungsgarantie gemäß 8.1 dienen insbesondere der Sicherung aller für die Erfüllung des Vertrages vom AN übernommenen Verpflichtungen - gleich aus welchem Rechtsgrund, der Sicherung der Rückzahlung von allfälligen vom AG an den AN geleisteten Überzahlungen und der Sicherung von Regressansprüchen des AG gegenüber dem AN für den Fall einer Inanspruchnahme des AG durch Dritte für Umstände, die in die Sphäre des AN fallen.
- 8.4 Die Rückstellung der Erfüllungsgarantie (Punkt 8.1) und die Auszahlung des einbehaltenen Deckungsrücklasses (Punkt 8.2) erfolgt erst nach mängelfreier und vollständiger Fertigstellung und Abnahme aller Leistungen unter Einbehalt eines Hafrücklasses auf schriftliche Aufforderung des AN (Anlage 6).
- 8.5 Der AG ist berechtigt, einen Hafrücklass einzubehalten. Der Hafrücklass beträgt 5 % der anerkannten Schlussrechnungssumme. Der Hafrücklass dient zur Sicherstellung von sämtlichen im Zusammenhang mit der Gewährleistung oder Schadenersatz stehenden Forderungen des AG, insbesondere Preiserminderungsansprüche, Ansprüche des AG auf Rückzahlung des bereits geleisteten Entgelts bei Ausübung des Wandlungsrechts. Der Hafrücklass dient auch zur Sicherstellung von schadenersatzrechtlichen Forderungen des AG an den AN, insbesondere den Anspruch auf das Deckungskapital für eine Ersatzvornahme und für Mangelgeschäden. Wird die Leistung des AN mit einem verbesserbaren Mangel übernommen so gilt § 1052 ABGB.
- 8.6 Für den AG besteht abweichend von der ÖNORM B 2110 / 2118 keine Verpflichtung, den Deckungsrücklass oder den Hafrücklass gegen Legung einer unbaren Sicherstellung durch den AN an diesen auszubezahlen.
- 9. Rechnungslegung und Zahlungen**
- 9.1 Festgehalten wird, dass bei Bauleistungen der Auftraggeber gemäß § 19 Abs. 1a UStG Schuldner der Umsatzsteuer ist. Die Auszahlung von Rechnungsbeträgen für Bauleistungen im Sinne dieser Bestimmung erfolgt daher ausnahmslos netto.
- 9.2 Alle Rechnungen, welche stets in einfacher Ausfertigung vorzulegen sind, sind übersichtlich, Teilrechnungen als wachsende (d.h. jeweils die gesamte seit Baubeginn erbrachte Bauleistung darstellende TR), jedoch mit gesondertem Ausweis des Zuwachses aufzustellen (vgl. Muster im Auftragsfall) und mit leicht prüfbarigen Abrechnungsplänen und Aufmaßaufstellungen zu belegen. Bei Lieferungen bzw. Leistungen, die keine Bauleistungen im Sinne des § 19 UStG sind, ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- 9.3 Alle Naturaufnahmen über getätigte Leistungen müssen gemeinsam erfolgen. Die Niederschriften über Naturaufnahmen sowie Regielisten müssen durch den örtlichen Bauleiter des AG bestätigt sein und den Rechnungen beiliegen.
- 9.4 Während der Durchführung der Arbeiten kann der AN, dem Fortschritt seiner Leistung entsprechend, Teilrechnungen in monatlichen Abständen legen. Dies gilt auch für Pauschalpreisvereinbarungen. Diese Teilrechnungen und die Schlussrechnung haben auch - in Abweichung zu 8.3.1.4 und 8.2.6.1.3 der ÖNORM B 2110 - die erbrachten Regieleistungen zu beinhalten. Punkt 8 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist daher zur Gänze (insbesondere auch die Bestimmungen den Deckungs- und den Hafrücklass betreffend) auch auf Regieleistungen anzuwenden.
- 9.5 Teilrechnungsbeträge werden in Höhe von 90 % (10 % verbleiben als Deckungsrücklass) der geprüften tatsächlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb von 60 Tagen netto oder unter Abzug eines Skontos von 4 % innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen und vollständig belegten Rechnung beim AG angewiesen. Bei verspäteter Bezahlung einer Rechnung bleibt jedenfalls das Skonto für alle übrigen pünktlich geleisteten Zahlungen aufrecht. Als Zahlungstermin gilt der Tag der Überweisung des Zahlungsbetrages vom Konto des AG.
- 9.6 Teilrechnungen werden nur auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüft. Die abschließende Überprüfung der vom AN erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen und Lieferungen erfolgt erst mit der Schlussrechnung.
- 9.7 Nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten und anstandsloser Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn ist innerhalb von 2 Monaten die Schlussrechnung zu legen. Die Schlussrechnung ist vom AG innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der prüffähigen und vollständigen Unterlagen zu prüfen, der sich nach Abzug des Hafrücklasses ergebende Rechnungsbetrag ist nach weiteren 30 Tagen unter Abzug eines Skontos von 4 % fällig. Die Prüffrist wird um so viele Tage verlängert, als aus Gründen, die beim Bauherrn bzw. beim AN liegen, mit der Prüfung der Schlussrechnung ausgesetzt werden muss.
- 9.8 Hat der AN mit der firmenmäßigen Fertigung des vom AG erstellten Schlussrechnungsprotokolls die Kenntnisnahme und volle Anerkennung der in diesem Schriftstück sowie dessen Beilagen enthaltenen Feststellungen, vor allem der Schlussrechnungskorrekturen, Einbehalte und Vertragsstrafen erklärt, sind Nachforderungen ausgeschlossen. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Schlussrechnungssumme vor Einlangen dieses firmenmäßig gezeichneten Schlussrechnungsprotokolls nicht zur Zahlung freigegeben wird, der Skontoabzug von 4 % jedoch aufrecht bleibt.
- 9.9 Die Zahlung von Teilrechnungen bzw. der Schlussrechnung erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung termingemäß, dass für die betreffenden Leistungen entsprechende Zahlungen des Bauherrn eingehen. Der AN hat die ausstehenden Beträge bis zum Einlangen der Zahlung des Bauherrn zinslos zu stunden. Die Skontovereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 9.10 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass alle vereinbarten Leistungen und Ersatzvornahmen des AG aliquot von jeder Teil- bzw. der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht werden.
- 9.11 Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung sind sinngemäß Anlage 4 und 5 auszustellen.
- 9.12 Sämtliche Rechnungen und Lieferscheine müssen unbedingt die vom AG vorgegebene Bestellnummer und Projektnummer beinhalten, widrigenfalls können diese Rechnungen mangels Zuordenbarkeit nicht geprüft und anerkannt werden.
- 9.13 Die dreimonatige Frist in Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 / 2118, innerhalb welcher ein Vorbehalt zu erheben ist, wird auf 6 Wochen verkürzt.
- 9.14 Eine offene Zession der dem AN aus diesem Auftrag erwachsenden Forderungen ganz oder zum Teil ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Abgehen von diesem Zessionsverbot im Einzelfall bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Im Fall einer, nach erteilter Zustimmung des AG, erfolgten Abtretung oder Verpfändung dieser Forderung wird 2 % des abgetretenen oder verpfändeten Betrages, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, als Kostenvergütung vom AG einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht.
- 10. Versicherungen**
- 10.1 Der AN hat das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung samt Deckungszusage der Versicherung gemäß Anlage 3 dem AG unaufgefordert vor Zustandekommen des Vertrages nachzuweisen. Sofern im Verhandlungsprotokoll nicht anders geregelt, betragen die Mindestdeckungssummen je Schadensfall:
 Personenschäden: EUR 3.000.000,--
 Sachschäden: EUR 1.500.000,--
 Vermögensschäden: EUR 1.500.000,--
 Sofern der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der AG das Recht, nach Aufforderung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den daraus resultierenden Schaden vom AN zu fordern.
- 11. Inkrafttreten des Vertrages und Weitergabe des Auftrages**

- 11.1 Der Vertrag kommt erst mit Zugang des firmenmäßig unterfertigten Zuschlagsschreibens des AG an den AN auf Basis der in Punkt 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Unterlagen zustande. Einer Gegenbestätigung durch den AN bedarf es hierfür nicht. Ein Gegenschlussbrief oder eine Auftragsbestätigung des AN und dgl. haben auf das Zustandekommen und auf den Inhalt des Vertrages keinen Einfluss. Insbesondere werden in diesen Schreiben vorgenommene Änderungen welcher Art auch immer nicht Gegenstand des Vertrages zwischen AG und AN.
- 11.2 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß unter eigener Verantwortung auszuführen. Die Weitergabe des Auftrages an Dritte, sei es zur Gänze oder zum Teil, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. In jedem Falle übernimmt der AN gegenüber dem AG die volle Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung.
- 12. Rücktritt vom Vertrag**
- 12.1 Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht termingerecht nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.2 Danach ist der AG berechtigt, die restlichen oder fehlenden Leistungen von Dritten ausführen und beenden zu lassen. Alle daraus entstehenden Nachteile und Mehraufwendungen hat der AN dem AG zu ersetzen.
- 12.3 Wenn der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem AG aufgelöst wird, ist der AG berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag (mit dem AN) zurückzutreten. Die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen sind entsprechend den vertraglichen Regelungen des AN abzugelten. Weitergehende Ansprüche des AN bestehen nicht; die Anwendbarkeit des § 1168 ABGB wird sohin ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN ist in Kenntnis davon, dass der Bauherr vor Beginn der übernommenen Leistung jederzeit ohne Angabe von Gründen den AN als Subunternehmer ablehnen kann. Macht der Bauherr von diesem Ablehnungsrecht Gebrauch, hat dies die Auflösung des Vertrages zwischen AG und AN ohne Anspruch auf irgendwelche Entschädigung des AN zur Folge.
- 13. Schutzrecht**
- 13.1 Dem AN und dessen Subunternehmern ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die übernommenen bzw. bereits bewirkten Leistungen, über den Inhalt des Vertrages zwischen AG und AN bzw. zwischen Bauherr und AG, über Modalitäten der Auftragsabwicklung, über Inhalte eines vorangegangenen Vergabeverfahrens und dgl. Dritten gegenüber Angaben zu machen, Unterlagen und Pläne an Dritte zu überlassen, Vorträge zu halten oder Druckschriften zu veröffentlichen. Der AN hat seinen allfälligen Subunternehmern die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überbinden. Die Verletzung dieser Verpflichtung des AN wird mit 1% des Nettoauftragswertes der Leistung des AN pönalisiert.
- 13.2 Der AN räumt dem AG das Recht ein, die vom AN verfassten Pläne, Entwürfe und Skizzen zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder nachträglich aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird oder sonst wegfällt.
- 14. Arbeitnehmerschutzvorschriften**
- 14.1 Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den AN sind vom AN alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, das Fremdenengesetz sowie das Passgesetz genauestens einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der AN verpflichtet sich auch zur Einhaltung sämtlicher arbeitnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Bauarbeiterschutzverordnung. Der AN haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile des AG einschließlich Folgeschäden. Wird bei einer Kontrolle durch Mitarbeiter des AG oder durch die Behörde Personal des AN oder dessen Subunternehmer vorgefunden, welches aufgrund von ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen nicht mit der Bauausführung oder der sonstigen Vertragsabwicklung beschäftigt werden darf, ist der AG zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt. Jedenfalls wird in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,-- EUR pro vorgefundene Person fällig, welche von der nächsten TR einbehalten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Verstöße gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften. Sämtliche sonstige Schadenersatzansprüche des AG bleiben davon unberührt. Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit illegaler Ausländerbeschäftigung durch den AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der AG aus diesem Grund von der Teilnahme an künftigen oder anhängigen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Der AG ist berechtigt, das Entgelt entsprechend einzubehalten. Die Bauleitung bzw. der Polier des AG ist berechtigt, in die Papiere der Arbeitnehmer (Arbeitsbewilligung, Pass, Visum) Einsicht zu nehmen und vom Original Kopien anzufertigen.
- 14.2 Der AN ist verpflichtet, alle auf der Baustelle beschäftigten Personen zur gesetzlichen Sozialversicherung anzumelden und auf Beschäftigungsdauer versichert zu halten. Sollte der Sozialversicherungsschutz enden, verpflichtet sich der AN, der betreffenden Person den Ausweis abzunehmen, diese von der Baustelle abzuführen und den Ausweis unverzüglich an die Bauleitung zu retournieren. Der AN bestätigt, dass sämtliche Entgeltansprüche der von ihm direkt oder indirekt beschäftigten Dienstnehmer fristgerecht erfüllt werden. Weiters bestätigt der AN, dass er seiner Beitragspflicht nach sozialrechtlichen Bestimmungen fristgerecht nachkommt. Der AN bevollmächtigt den AG sowie von diesem beauftragte Personen, jederzeit Auskünfte bei der zuständigen Gebietskrankenkasse und sonstigen Sozialversicherungsträgern über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung durch den AN einzuholen. Wenn eine Sicherstellung (z.B. 3 x 15.000,-- EUR) für die Ansprüche des AG aus diesem Punkt im Verhandlungsprotokoll vereinbart ist, übergibt der AN eine Bankgarantie für den vereinbarten Betrag. Bei Nichtvorlage dieser Bankgarantie gilt ein gleich hoher Bareinbehalt als vereinbart.
- 14.3 Vor Arbeitsbeginn sind die vom AN beschäftigten Personen der Bauleitung zu melden und haben einen Lichtbildausweis und den Nachweis der Sozialversicherungsanmeldung (Kopie verbleibt auf der Baustelle) vorzuweisen sowie zwei Lichtbilder abzugeben. Für jeden Beschäftigten wird daraufhin durch die Bauleitung ein Lichtbildausweis ausgestellt. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Aufenthalt seiner Arbeitnehmer im Baustellenbereich nur mit von der örtlichen Bauleitung des AG ausgestellt und deutlich sichtbar zu tragenden Baustellenausweisen gestattet ist. Die Kosten pro Ausweis betragen 40,-- EUR (netto o. USt.) und werden dem AN verrechnet. Der Baustellenausweis enthält alle wichtigen persönlichen Daten des jeweiligen Arbeitnehmers und kann mit oder ohne Lichtbild (dieses wird EDV-technisch aus dem vorgelegten Ausweisdokument - Pass oder Führerschein - auf den Baustellenausweis übertragen) ausgegeben werden. Der Verlust eines Baustellenausweises ist unverzüglich der örtlichen Bauleitung des AG zu melden, welche kostenpflichtig einen Ersatzausweis ausstellt. Die erhaltenen Baustellenausweise sind bei Auswechslung oder Abzug von Arbeitnehmern am letzten Arbeitstag des jeweiligen Arbeitnehmers unaufgefordert persönlich an die Bauleitung zu retournieren. Für jeden, aus welchem Grund auch immer, nicht rückerstatteten Ausweis werden dem AN 400,-- EUR zuzüglich USt. verrechnet. Auf der Baustelle beschäftigte Personen sind in einer gesonderten Anwesenheitsliste zu führen, die täglich vom AN bei Arbeitsbeginn der Bauleitung vorzulegen ist. Personen, die nicht in der Anwesenheitsliste aufscheinen und/oder keinen Ausweis tragen, werden von der Baustelle verwiesen. Bei Verletzung der absoluten Helmtragepflicht auf der Baustelle ist der AG berechtigt, 75,-- EUR zzgl. USt. Strafe pro Beanstandungsfall und Person zu verrechnen. Um den Vorschriften betreffend Arbeitsschutzbekleidung einheitlich Folge zu leisten und ein einheitliches Erscheinungsbild auf der Baustelle sicher zu stellen, wird jeder auf der Baustelle beschäftigten Person, gleichzeitig mit der Erstellung und Übergabe des Baustellenausweises, auch ein Sicherheitshelm, eine Warnweste und Arbeitshandschuhe übergeben, welche, entsprechend der Arbeitnehmerschutzverordnung, verpflichtet zu tragen sind. Die Kosten für diese Schutzausrüstungen übernimmt der AG. Bei zuwiderhandeln der Tragepflicht der an jeden Beschäftigten übergebenen Schutzausrüstung entsprechend der Arbeitnehmerschutzverordnung wird dem AN je Anlassfall eine Pönale von 1000€ bei der nächsten Teilrechnung zum Abzug gebracht.
- 15. Streitigkeiten**
- 15.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte und/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter

- Benachrichtigung des anderen Vertragspartners eine Güte- und/oder Funktionsprüfung durch eine staatlich autorisierte Versuchsanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen. Die Kosten trägt der die Prüfung beantragende Vertragspartner, wobei er Anspruch auf Kostenersatz durch den anderen Vertragspartner hat, wenn die Prüfung zu dessen Ungunsten ausgefallen ist.
- 15.2 Differenzen welcher Art auch immer bieten dem AN keine Berechtigung zu einer Arbeitseinstellung oder Liefer- bzw. Leistungsverzögerung.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist davon nicht die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages berührt, vielmehr sind diese Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die ihrem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommen.
- 16. Nachweis der Gewerbeberechtigung / sonstige Nachweise**
- 16.1 Der AN bestätigt, die jeweils erforderlichen aufrechten Gewerbeberechtigungen zu besitzen und hat Bestätigungen hierüber dem AG unaufgefordert vor Zuschlagserteilung vorzulegen. Über Verlust, Aberkennung etc. derselben während des Liefer- und/oder Leistungserbringungszeitraumes hat der AN den AG hiervon sofort schriftlich zu verständigen.
- 16.2 Vom AN sind dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich insbesondere vorzulegen:
1. Aktueller Firmenbuchauszug
 2. Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
 3. Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
 4. Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung (10.2)
- Diese Verpflichtung gilt bereits dann, wenn sich der AN bereit erklärt hat, als Subunternehmer des AG im Rahmen eines Vergabeverfahrens namhaft gemacht zu werden. Sie setzt daher keinen Vertragsschluss mit dem AN voraus, sondern stellt auch eine vorvertragliche Leistungszusage des AN dar.
- Bei Veränderungen oder Ablauf der bescheinigten Verhältnisse wird der AN umgehend aktuelle Bescheinigungen vorlegen. Der AG ist berechtigt, bei Nichtvorlage dieser Nachweise die Zahlungen in angemessener Höhe zu verweigern bzw. Zahlungen bis zur Vorlage der geforderten Nachweise gänzlich auszusetzen. Die Skontofristen bleiben davon unberührt. Legt der AN die Nachweise nicht vor, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Einsichtnahme seiner Daten im ANKO durch den AG und verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Erklärungen binnen drei Tagen ab Aufforderung durch den AG abzugeben.
- 16.3 Der AN bestätigt, dass sein Unternehmen in der Gesamtliste haftungsfrei gestellter Unternehmen gemäß §67b ASVG (HFU-Gesamtliste) aufgenommen ist und hat darüber eine schriftliche

Bestätigung im Auftragszeitpunkt vorzulegen. Unabhängig davon, dass der AN im Zeitpunkt der Auftragserteilung in der HFU-Gesamtliste geführt wird bzw. von der Liste gestrichen wird, überweist der AG im Hinblick auf die Generalunternehmerhaftung (§§ 67a ff ASVG und § 82a EStG 1988), 25% des an den AN zu leistenden Werklohnes unmittelbar an das Dienstleistungszentrum (§67c ASVG). Diese Überweisung wirkt für den AG schuldbeitfreiend gegenüber dem AN. Die Überweisung an das Dienstleistungszentrum ist weder von einer Zustimmung des AN abhängig, noch trifft den AG eine Verpflichtung, sich über allfällig vorliegende Sozialversicherungsschulden des AN zu informieren. Der AN haftet dem AG verschuldensunabhängig für jede Verletzung im Zusammenhang mit einer allfälligen Verletzung des AuftraggeberInnen-Haftungsgesetzes bzw. dieser Vertragsbedingungen.

17. Vertreter des AN

Der AN benennt spätestens bis 1 Woche vor seiner Leistungsaufnahme einen verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter für die Baustelle. Dieser Vertreter wird vom AN ermächtigt, rechtsverbindlich alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen für und gegen den AN abzugeben und entgegenzunehmen.

Der namhaft zu machende Vertreter muss über jene Sachkunde verfügen, welche für die Auftragsabwicklung relevant ist. Im Rahmen seines Wirkungsbereiches ist er unmittelbar und allein verantwortlich. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, ist der AG berechtigt, den ihm dadurch entstehenden Mehraufwand zu verrechnen (z.B. Kosten für AG-Bauleiter, Polier, Techniker, etc.). Die Auswechslung dieses Vertreters ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet. Über Verlangen des AG oder über Verlangen des Bauherrn ist vom AN unverzüglich ein neuer Bauleiter zu bestellen.

18. Code of Conduct

Der AN wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Code of Conduct (Verhaltenskodex) von HOCHTIEF beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Code of Conduct für Nachunternehmer und Lieferanten ist unter www.hochtief.at abrufbar oder wird vom AG auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

19. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht mit Ausschluss jener Normen, die zu einer Anwendbarkeit nicht österreichischen Rechtes auf den Vertrag führen würden.

.....
Datum

.....
firmenmäßige Fertigung